

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG

X.

JULIE
JUILLET
JULI 1932.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER 7

Eine kleine Berechnung nach den Wahlen.

Von : Dr. Elemér Jakabffy.

Um fünfzig Prozent mehr Mandate und um einige hundert Prozent höheres moralisches Ansehen besitzt die Ungarische Partei bei ihrem Einzug in das neue rumänische Parlament.

Unser Entschluss den Kartell-Antrag abzulehnen und neuerdings den Kampf zu bestehen, hat sich als richtig bewährt. Die Wahlen haben es bestätigt, dass die ungarischen Massen auch weiterhin die unentwegt konsequente nationale Politik zu befolgen wünschen und sich voll Abscheu von Jenen abwenden, die voll Mandatenhunger den Schutz einer anderen Parteimacht aufsuchen.

Auch im Übrigen tat die Ungarische Partei mit ihrem Entschluss den allgemeinen Interessen des Landes einen grossen Dienst. Infolge der Zurückweisung des Kartell-Antrages ist es beweisbar, dass die Nationale Bauernpartei das Vertrauen kaum eines Drittteles des rumänischen Wählerpublikums besitzt und demnach moralisch keineswegs berechtigt ist, mit ihrer Parteiregierung die Staatsangelegenheiten zu leiten. Hätte die Ungarische Partei mit dem Wahlkartell ihre ganze Kraft der Regierung zur Verfügung gestellt, so hätten sich die Prozentverhältnisse wesentlich geändert und wäre es in seiner vollen Nacktheit nicht festzustellen, dass die Regierung mit Hilfe der Sachsen, Schwaben, Ukrainer, Bulgaren und hauptsächlich mittels des ungläublichen Terrors unter den Székeln bloss 40.30% der abgegebenen Stimmen erreichen konnte.

Wenn die Regierung sich nicht des Terrors unter den Székeln bedient hätte, so wären ihr mit Hilfe der Sachsen,

Schwaben, Ukrainer und Bulgaren nicht einmal vierzig Prozent der Stimmen zugefallen.

Dies ist sehr einfach auszurechnen. Bei den Wahlen in 1931 gewann die Nationale Bauernpartei im Komitat Csik 306, in Hárómszék 386 und in Udvarhely 218 Stimmen. In den drei Komitaten also zusammen 910. Bei der jüngsten Wahl im Komitat Csik 4015, in Hárómszék 2942 und in Udvarhely 6760, das heisst in den drei Komitaten zusammen 13.717 Stimmen. Binnen einem Jahr wurden nämlich „aus eigenem Willen“ 12.807 Székler so „politisch reif“, dass sie bestimmen konnten, die Nationale Bauernpartei allein könne dem Lande zum Heil, ihm in seiner Not hilfreich sein.

Wir sind der Meinung, kein vernünftig denkender Mensch könnte glauben, dieses Ergebnis wäre aus gesetzlich abgelaufenen, reinen Wahlen hervorgegangen.

Bekanntlich sind im ganzen Lande 2,987.129 Stimmen abgegeben worden, das heisst 29.871 Stimmen ergeben ein Prozent, vierzig Hundertstel Prozent sind dementsprechend 11.948 Stimmen. Wenn also die Regierung mit ihren terroristischen Mitteln sich nicht dem Vorjahr gegenüber die Mehrheit von 12.807 Stimmen im Széklergebiet sichert, so erreicht sie nicht vierzig Prozent der Gesamtstimmen und bekommt folglich nicht die geschenkten 190 Mandate.

Daraufhin sind wir wirklich neugierig, ob die übrigen rumänischen Parteien bei der Validierung der Mandate des Széklergebietes auch diesmal unsere Klagen so teilnahmslos anhören werden, wie nach den bisherigen Wahlen. Haben sie doch jetzt zu ihrem eigenen Schaden erfahren, welche schwerwiegenden Folgen für die politische Lage des ganzen Landes die, dem Ungar-tum gegenüber begangenen brutalen Rechtsverstösse tragen können.

Auch sind wir begierig zu wissen, welches nationale Geschenk die regierende Partei Rudolf Brandsch, dem Minderheits Staatssekretär beschert, dem sie allein und ausschliesslich die geschenkten 190 Mandate verdankt, denn dieser, auf der Höhe seines Berufes stehende Staatsmann lieferte ihr die ungarischen Renegaten und sämtliche sächsische und schwäbische Stimmen.

Wenn politischer Zynismus existiert, so ist Rudolf Brandsch unstreitbar Meister darin, denn er zeigt sich vor aller Welt als der Vertreter der Minderheitsinteressen, im Grunde genommen

ist er aber nichts anderes, als der Hoflieferant der jeweiligen rumänischen Regierungen.

Ohne prophezeien zu wollen, glauben wir doch, es gäbe keinen vernünftigen Politiker, der sich vorstellt, nach diesen Wahlen werde sich die Lage des Landes wesentlich ändern und die erschreckend schwierigen Probleme leichter lösen. Unserem politischen Gefühl nach ist die Lage nur noch verzweifelter und die Führer der Nationalen-Bauernpartei werden niemals die Aerzte derselben sein.

Der achte Nationalminderheitenkongress.

Die Vertreter der organisierten Nationalminderheiten Europas haben sich sieben Jahre hindurch im Herbst, gewöhnlich vor den Sitzungen des Völkerbundes in Genf versammelt, um im politischen Zentrum der Welt ihre Stimmen zu erheben und die Machthaber zu mahnen: in Europa lebt eine Masse von vierzig Millionen Menschen, denen internationale Verträge, resp. diesen gleichbedeutende Versprechungen solches Los verhiessen, dem sie in Wirklichkeit sehr weit entfernt sind.

Dieses Jahr fuhren die Nationalminderheitenvertreter nicht nach Genf. Ein Hauptgrund dieses Entschlusses war, dass sie die Kosten der weiten Reise kaum aufbringen konnten, ein anderer, einmal in einem solchen Punkt Europas das Wort erheben zu wollen, wo Gelehrte und Politiker reges Interesse für die Nationalitätenfrage kundgeben. So gelangten sie nach Wien, in die Weltstadt, von wo aus Jahrhunderte lang die verschiedensten Nationen regiert wurden und deren Mauern so viele historische Andenken der meisten Nationalitäten bewahren.

Als wir uns am 29. Juni im wundervollen Barockprunksaal des „Landhauses“, Herrengasse Nr. 13 versammelten und auf der gedrängt vollen Galerie Persönlichkeiten erblickten, die in der Geschichte der vergangenen Jahrzehnte wichtige Rollen spielten, als wir in den Reihen der Zuhörer viele Gelehrte sahen, da stellten wir mit Genugtuung fest, dass der Ort unseres diesjährigen Kongresses gut gewählt war. An diesem geeigneten Ort gaben wir auch ein bedeutungsvolles Programm. Beim ersten Punkt desselben beriet man darüber, inwiefern die Lage der

vierzig Millionen zählenden Nationalminderheiten beeinflusst würde, wenn die Minderheitsrechte, deren Beobachtung die Friedensverträge und Sonderverträge nur von einigen Staaten fordern, — wir zu allgemeiner Geltung verhelfen, in der Weise, dass die nicht verpflichteten Staaten sich in unter einander geschlossenen Verträgen verpflichten, ihren eigenen Minderheiten wenigstens jene Rechte zu sichern, welche die bisherigen Verträge den Minderheiten zuwandten.

Zu diesem Punkt gab Professor Bovet von der Lausanner Universität seine grossen Gedanken kund, der trotz seiner französischen Muttersprache von der „Dummheit seiner französischen Freunde“ sprach, denn sie brachten durch ihre Engherzigkeit die Völker Europas in solch verzweifelte Lage. Doch so sehr er auch die Notwendigkeit der Verallgemeinerung der Minderheitenrechte betonte, blieb er doch die Antwort auf die Frage schuldig, was die Bürgschaft dafür wäre, dass die Grossmächte die selbstübernommenen Verpflichtungen einhalten, wo doch bisher nicht soviel zu erreichen war, dass die mittels internationaler Verträge gebundenen Nachfolgestaaten die Vorschriften der Minderheitsverträge beachteten.

Bei diesem Punkt gaben Hans Otto Roth und Elemér Jakabffy Minderheitsvertreter aus Rumänien ihrer Auffassung Ausdruck.

Als zweiter Punkt der Tagesordnung debattierte man über die Anerkennung der Volkstumrechte im Wirken der Kirchen. Einige hervorragende Vertreter der verschiedenen Kirchen besprachen diesen Gegenstand. Leider fehlte von diesen Prälat Schreiber, eine führende Persönlichkeit der deutschen Zentrumspartei, seinem in Aussicht gestellten Vortrag sah Jeder mit Interesse entgegen.

Während die ersten zwei Punkte nur akademische Debatten mit sich brachten, so erfolgten beim dritten, der die Frage behandelte, welche Ergebnisse die Tätigkeit des Völkerbundes auf die Klagen der Minderheiten hin zeigte, vonseiten der Kongressmitglieder erbitterte Gefühlsäusserungen. Diese versetzten die Teilnehmer dann in eine Stimmung, welche die Presse recht ausgeschmückt, aufsehenerregend ausgestaltete.

Uns Ungarn interessiert von diesen besonders die Rolle, die darin Präsident Josip Wilfan und Graf Johann Esterházy, ungarischer Delegierter aus der Tschechoslovakei, spielten. Der Präsident wollte, sich streng an die Verhaltensregeln haltend,

Esterházy hindern, im Anschluss an seine Kritik über das Vorgehen des Völkerbundes, die Lage der ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei zu besprechen. Esterházy aber war der Ansicht, er wäre hiezu auch moralisch berechtigt dadurch, dass das Präsidium den, vonseiten der ungarischen Gruppen dem Kongress vorgelegten Lagebericht verstümmelt in die amtliche Ausgabe aufnahm, ohne hiezu die Einwilligung der Verantwortlichkeit tragenden Delegierten erbeten zu haben.

Derlei kleine Zwischenfälle, wie es ja auch im Vorjahr solche gab, so zwischen dem Präsidenten und dem einen ukrainischen Delegierten aus Polen, gefährden nicht den eigentlichen Zweck der Kongresse, höchstens wird dadurch die Aufmerksamkeit auch jener erweckt, die unsere Kongresse für allzu theoretisch halten.

Die Äusserungen der ungarischen Delegierten am Nationalminderheitenkongress.

Eröffnungsrede des Abgeordneten
Dr. Géza v. Szüllő.

Meine Damen und Herren !

Confuzius, der berühmte chinesische Philosoph, lehrt uns, dass, so wie die Menschen, auch die Dinge eine Seele haben. Der Beweis, dass diese These auf Wahrheit beruht, ist der Palast des Völkerbundes, der vormals ein Hôtel war. Die Seele dieser Unternehmung ist dort noch lebendig, denn die mächtigeren Gäste werden besser bedient als die weniger mächtigen.

Wir müssen gestehen, dass unsere Klagen auch heute noch Klagen sind, denen nicht Folge gegeben wird und ausser Versprechungen ändert sich in Europa nichts und wir müssen mit einiger Bitterkeit feststellen, dass nur die Etiquette neu ist, die Flasche ist dieselbe geblieben.

Wir sind in diesem Jahr aus Genf hieher nach Wien gekommen, wir nähern uns nach dem Orient, wir hoffen Ex oriente Lux.

Wir befinden uns an einem Wendepunkt der Geschichte. Die nationale Idee und der Universalismus bekämpfen sich. Der

Universalismus ist auf der Annahme gegründet, dass, trotz der Verschiedenheit der diversen Völker, dieselben in ihren Eigentümlichkeiten sehr viele gemeinsame materielle und geistige Güter besitzen, und die Anhänger der Idee des Universalismus sind überzeugt, dass man dieser Idee durch Organisation und Einigkeit zum Siege verhelfen muss, zum Heile der ganzen Menschheit.

Die nationale Idee hat nicht die Tendenz der Universalität. Sie besitzt als Grundlage das Gefühl einer engen Verwandtschaft zwischen den einzelnen Individuen desselben Ursprungs, der gleichen Sprache, welche dieselben geschichtlichen Erinnerungen besitzen und auf einem begrenzten Raume leben.

Je mehr die Mitglieder einer Nation das Bewusstsein ihres individuellen Charakters in sich tragen, umso mehr werden sie das Bedürfnis empfinden auf dieser Verschiedenheit zu bestehen. Dieser Wunsch hat seinen Kulminationspunkt in dem festen Willen, Anhänger der nationalen Idee zu werden. Als Ziel wird dann die Bildung der nationalen Persönlichkeit angesehen. Sie findet ihre Verwirklichung in der Schöpfung des modernen National-Staates. Gemäss der Erklärung desselben, sollte er in seinen politischen Grenzen alle Glieder eines gleichen Volkes umfassen. Diese Idee betont das, was einen solchen Staat von den anderen Staaten unterscheidet, entsprechend der nationalen Persönlichkeit, die seine Grundlage bildet.

Diese beiden Ideen und diese beiden Grundsätze rivalisieren miteinander. Unsere Pflicht ist es, die Art des Vorgehens anzugeben, um das Ziel zu erreichen; dass jede Rasse in allen Staaten ihre nationale Individualität, ihre nationale Kultur bewahren dürfe und dass die Staaten, indem sie ihre Oberhoheit bewahren, im Interesse der Menschheit gemeinsam mit diesen Rassen arbeiten können.

Erfüllt von dieser Aufgabe, versammeln wir uns in dieser wunderbaren Hauptstadt, in Wien, die uns mit ihrer grossen Vergangenheit eine ernste Lehre gibt, dass alle Staaten und alle Regierungen, welche die Seele der Zeit und die gerechtfertigten Wünsche ihrer Untertanen nicht verstehen, dem Untergang geweiht sind.

Wir, die Beauftragten der nationalen Minoritäten, versuchen auf's neue die Aufmerksamkeit der Grossen auf die unhaltbare Lage der Minoritäten in Europa zu lenken, wir ver-

suchen auf's neue, ein klares Bild unserer Lage zu geben, wir wollen Methoden in Vorschlag bringen, welche die Verbesserung der gegenwärtigen Prozeduren betreffen und wir hoffen, dass die Zeit kommen werde, wo unsere Aufgabe von Erfolg gekrönt sein werde. So sei es!

Dr. Elemér Jakabffy : Über die Verallgemeinerung der Grundsätze des Nationalitätenrechtes im europäischen Raum.

Meine Damen und Herren!

Ein Vertreter jenes Volkes erscheint nun vor Ihnen, welcher in den Kämpfen, die um menschliche Freiheitsrechte und deren gesetzliche Sicherung gefochten wurden, niemals Nachzügler war.

Dieses ungarische Volk brachte in dem selbstgeschaffenen Fürstentum Siebenbürgen schon im Jahre 1557 ein Gesetz, wonach zwanglos Jeder die alte oder die neue Religion befolgen durfte und neun Jahre vor dem Gemetzel der grauenhaften Bartholomäusnacht war dort die freie Religionsausübung gesichert.

In der Geschichte dieses Volkes begab sich eine sehr interessante Episode, deren wir jetzt besonders gedenken sollten, da es sich nun wieder um die Erweiterung und Verallgemeinerung von Freiheitsrechten handelt.

Rudolf, deutsch-römischer Kaiser und König von Ungarn berief im Jahre 1604 die ungarischen Stände zum Landtag, um von ihnen Geld und Beistand zu fordern. Der Kaiser hatte einen Berater namens Himmelreich, der die geschaffenen Gesetzartikel vor deren Sanktionierung ihres Sinnes entkleidete, fälschte und, damit in Zukunft niemand mehr den mächtigen Kaiser mit den Religionsfreiheitsforderungen molestieren könne, schrieb er zum Gesetzartikel des Jahres 1604 noch den Punkt 9 hinzu, der so lautet: „Dass zukünftig, hauptsächlich an den öffentlichen Versammlungen und deren wichtigen Verhandlungen niemand die Religionssache zu deren Verzögerung und Unterbrechung, unter irgendwelchem Vorwand ungestraft zur Tagesordnung bringen möge, verfügte und bestimmte Seine Majestät allergnädigst, dass solche Störenfriede und Neuerungsdränger (contra tales inquietos, rerumque novarum cupidos) laut den in den Dekreten und Artikeln der weiland ungarischen Könige be-

messenen Strafen sofort gemassregelt und zum abschreckenden Beispiel für Andere unverzüglich bestraft werden.“

Meine Damen und Herren ! Die meisten Regierungen Europas wünschten auch heute noch „die Störenfriede und Neuerungsdrängler“ mit denselben Strafen zu ahnden, wie es Herr Himmelreich mit den Unzufriedenen vor dreihundert Jahren anordnete, denn eine grosse Zahl der Staatsmänner betrachtet auch heute die Geschichte nicht als den Lehrmeister des Lebens, denn sie sind der Meinung, „den Störenfriede und Neuerungsdränglern“ gegenüber ist ihre Macht grösser, als die Macht derer war, die anno dazumal der Entwicklung der Freiheitsidee Widerstand leisteten.

Das Ergebnis dieser Himmelreich'schen Fälschung war arges Blutvergiessen, nach welchem der Fürst des kleinen Siebenbürgen Stefan Bocskay den mächtigen Kaiser zwang, im Wiener Frieden des Jahres 1606 zu bekennen, dieser gewisse Nachsatz sei falsch gewesen und „er werde seine ungarischen Untertanen in ihrem Glauben und ihrer Religion niemals und nirgends stören, noch durch Andere zu stören oder zu hindern gestatten.“

Kaiser Rudolf aber hielt, ebenso wie seine Vorgänger und Nachfolger, die einzelnen Reichsständen oder minder machtvollen Vereinigungen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht. Die kaiserlichen Regierungen benützten jede Gelegenheit, jedes Mittel, um das Durchgreifen solcher gesetzlicher oder vertraglicher Verfügungen im Leben zu verhindern, dass das Recht der Religionsfreiheit oder -ausübung nur theoretisch bestehen möge, aber im öffentlichen und privaten Leben Denjenigen je mehr Nachteile zugefügt werden, die sich nicht zu der, vom Staatsoberhaupt begünstigten Mehrheitsauffassung bekennen.

Der Wiener Friede, ebenso wie vorher der Augsburger und nachher der Linzer usw., die alle nur unter einigen Machthabern zustandekamen und in den Unterzeichnern immer das Gefühl der Erzwungenheit aufkommen Hessen, waren nicht geeignet, den Religionszwistigkeiten zum Ruhepunkt zu verhelfen. Erst als schon dreissig Jahre hindurch das Blut in Strömen floss und Europa in die verzweifeltste wirtschaftliche Lage geriet, besannen sich die Mächtigen, erst dann werde wahrhaft Friede geschaffen sein, wenn ein für alle einheitlich verpflichtendes

Prinzip ausgesprochen sein wird, dessen Hochhaltung selbst mit Waffen geschützt werden soll.

Dieses Besinnen führte zum Westfälischen Frieden im Jahre 1648, der das Prinzip des „cuius regio, eius religio“ zur internationalen Rechtsordnung erhob und so der Auffassung der Feudalen entsprechend dem Prinzip der Religionsfreiheit relativ den Sieg verschaffte.

Meine Damen und Herren ! Ich habe das Gefühl, als würde, was sich vor drei Jahrhunderten um die Frage der Religionsfreiheit abspielte, sich heute um das Problem der Nationsfreiheiten wiederholen.

Jene Friedens- und Sonderverträge, welche einzelne Staaten zur Beachtung der Rechte der Nationalminderheiten verpflichten, werden von diesen Staaten als erzwungen erachtet, nicht aus universaler Auffassung entspringend, daher sie diese Staaten erniedrigen, weshalb diese Staatsregierungen Alles aufbieten, um das Durchdringen dieser Vertragsbestimmungen im Leben nicht gelten zu lassen. Darum entstehen heute so leicht Himmelreich-Typen, die solche „Neuerungsdrängler“ mittels Strafen verstummen machen wollen und Tatsachen fälschen, darum gibt es Gestalten, wie Mello Franco, die selbst das Prinzip theoretischer Anerkennung ganz eigenartig auslegen.

Die Folgeerscheinung ist, dass ebenso, wie dazumal unter den Bürgern jener Staaten wegen Religionsdifferenzen ein beständiger Kampf entstand, heute dieser Kampf wegen Nationalunterschieden besteht, wodurch unermesslich viel Energien festgelegt sind, die sonst dem wirtschaftlichen Leben zugute kämen. Und ebenso wie damals die Regierungen wegen der Unzufriedenheit der Religions-Minderheitsangehörigen, die Angriffsabsicht derjenigen Regierungen befürchteten, deren Mitglieder dieselbe Religion wie die Minderheiten bekannten, ebenso sind heute jene Völker gefürchtet, welche der selben Kultur angehören, wie die daselbst lebenden Minderheiten.

Dies ist grösstenteils die Ursache, warum die verzweifelt düstere Lage Europas sich noch immer nicht gebessert hat und unserer Ansicht nach auch nicht bessern kann, bis nicht die Auffassung universal anerkannt wird, dass jede Nation, jeder Nationsbruchteil eigene Ziele besitzt, weshalb ihnen alle Attribute politischer und kultureller Freiheit gesichert werden müssen.

Darum stimme ich im Namen der ungarischen Gruppe bereitwillig der beantragten Resolution bei, in der Hoffnung, auch dadurch werde das siegreiche Vordringen unserer hohen Idee beschleunigt.

Meine Damen und Herren! Einmal sagte mir jemand: Ihre Idee ist ja recht schön, aber der relative Sieg eines jeden neuen Gedankens bedarf langer Zeit. Möglich, dass Ihre Enkelkinder die Gleichberechtigung der Nationsminderheiten erleben werden, Sie aber kaum. Auch mit Beispielen unterstützte er seine Behauptung: die Lehre Christi brauchte drei Jahrhunderte, bis sie durch das Edikt des Kaisers Konstantin relative Anerkennung fand, die Idee der Religionsfreiheit reifte anderthalb Jahrhunderte dem Westfälischen Frieden entgegen und der um bürgerliche Gleichberechtigung ausgefochtene Kampf der französischen Revolution zeitigte auch erst nach einem halben Jahrhundert die Aufhebung der Leibeigenschaft.

Diese historischen Tatsachen Hess ich natürlich gelten, doch machte ich jenen Kleinmütigen aufmerksam, dass die Idee Christi per pedes apostolorum befördert wurde, und darum dreihundert Jahre bis zum Sieg brauchte, der Gedanke der Religionsfreiheit par diligence von einem Hof zum anderen wanderte, darum anderthalb Jahrhunderte brauchte, die Ideen der französischen Revolution auf gutgebauten Armeewegen mit dem Postwagen befördert wurden, wir aber, so traurig auch unsere wirtschaftliche Lage heute sei, darum doch im Zeitalter des Flugschiffes und Radio leben.

Andor Jaross: Die Anerkennung der Volkstumrechte im Wirken der Kirchen. (Vorgetragen in der Kommission).

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Als das Präsidium des Nationalitätenkongresses diesen Gegenstand in das diesjährige Programm aufnahm, haben viele, besonders diejenigen, die das Minderheitenlos nur akademisch studieren, oder von gewisser Ferne betrachten, dessen Leben und Nationalschicksal keine Gelegenheit bietet die bittere Brühe der unmittelbaren Erfahrungen zu kosten, — unwillkürlich gestaunt, dass die Minderheitenrechte auch im Bereiche der Kirchen ein Ausfechten bedingen. Die Geschichte beweist, dass nach den Religionskriegen und besonders durch das Vordrin-

gen des Liberalismus, das freie Ausüben der Religion in Zusammenhang mit der Sprache der Völker und Nationen ein Aufrechterhalter und eine Stütze der Nationalkultur wurde. Am Kampffeld der nationalen Minderheitenrechte sind wir nicht einmal der Behauptung begegnet, dass die nationalen Minderheitenrechte auch die praktische Höhe erreichen müssen, wo heute das Recht der Religionsausübung steht. Der Vergleich hat sich auch unwillkürlich gegeben, wie wir nicht einmal die utopistische Prognose gehört haben, dass die Zeit kommen wird, wo die nationale Frage die trennende, Differenzen hervorrufende Bedeutung verlieren wird, wie die einander bekämpfenden Religionen und Kirchengemeinschaften langsam sich entwaffneten und das Gehören zu einer Glaubensgemeinschaft aufhörten bestimmender Faktor des irdischen Schicksals zu sein.

Im Jahre 1926 am Minderheitenkongresse in Genf sagte sehr treffend Dr. Schiemann, Vizepräsident, als man über die Sprachenrechte sprach und er in seinem Resolutionsantrag zu dem Satz kam : „Jede Nationalität hat ein Recht auf den Gebrauch der eigenen Sprache auf religiösem Gebiete !”

„Meine geehrten Herren, ich glaube, sie werden mir beistimmen, wenn ich sage, es ist eine Kulturschande, dass wir überhaupt diese Forderung noch aufstellen müssen.”

Die Tatsache, dass der diesjährige Kongress diesen Gegenstand in das Programm nimmt, beweist vor denen auch, die das Minderheitenleben von einer hohen Loge betrachten, dass diese Kulturschande in Europa besteht, es ist gerecht, dass der Kongress sich mit dieser Frage befassen wird und es ist die Zeit gekommen, dass die nationalen Minderheiten in der Arbeit des Auslösens der Kettenglieder der Entnationalisierung den Protest erheben gegen die bedrückende Tendenz der verschiedenen Kirchen.

Es ist eine Tatsache, dass seit dem Ende des Weltkrieges in dieser Hinsicht eine Verschlechterung bemerkbar ist. Die Staatsrechtlage in Mittel- und Osteuropa, welche die übernationale Regierung der grossen Monarchien ablöste und in eine konsequente nationalistische Regierung umwandelte, übt ihren Einfluss auf die Kirchen auch aus. Dieser zielbewusste Nationalismus, welcher die Garantiepunkte des Minderheitenrechtes nur als leere Formalität einschätzt, welcher die Fühler bis

in den Mikroorganismus des Wirtschaftslebens ausstreckt und an den Haarwurzeln des Minderheitenlebens nagt, schreckt nicht auf einen Moment zurück die Kirchen, die das Seelenleben beeinflussen, in das Joch seiner Arbeit zu spannen. Diese Arbeit wird erleichtert durch die Staatsreligion, Staatskirche, wo eine Glaubensgenossenschaft durch die Entwicklung der Geschichte als Trägerin des nationalen Kulturgedankens emporgewachsen ist, wie das in Rumänien und in Jugoslawien der Fall ist.

Es ist überflüssig die wichtige Rolle hervorzuheben, die die Kirchen im Leben der Völker und Nationen bekleiden. Diese materialistische Welle, welche vor dem Krieg der Religiosität den Krieg erklärte, welche durch das Abbauen der Autorität der Kirchen an Stelle der christlichen Moral nur die einfache bürgerliche setzen wollte, hat seine kinetische Energie nach dem Blutstrom des Weltkrieges gewissermassen eingebüsst. Dem psychologischen Vorfühlen entgegen hat das Vertiefen in das religiöse Leben neue Kräfte geholt, die Kirchen sind wieder voll und die glaubensgefährlichen Lehren haben sich mit neuen Schaaren der Gläubiger treffen müssen. Die Angriffe, die die Kirchen in einigen Staaten erleiden mussten, haben mehr dem Prestige der Staaten, als der Kirchen geschadet.

Der Gedanke eines gewaltsüchtigen Nationalstaates kann unter solchen geographischen und ethnographischen Verhältnissen, wo verschiedene Völker mit verschiedenen nationalen Charakter leben, nur mit schonungslosen Einsetzen der entnationalisierenden Energien verwirklicht werden, dass heisst — ich irre mich — es ist überhaupt nicht zu verwirklichen, es kann nur versucht werden. Der Versuch bedingt aber grosse Investitionen. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche trägt sich unwillkürlich als Mittel an, die Kirchen in Mittel- und Osteuropa sind in ihren Wirken grössten Theils vom Staate materiell unterstützt. Das Rezept ist fertig: Die Subvention des Staates ist abhängig von dem Masse, wie weit die Kirche die Ziele des Staates, resp. der Regierungen zu fördern sich bereitstellt.

In den Händen der Kirchen sind viele Kulturfaktoren. Dort sind die Schulen, die verschiedenen religiösen Vereine, die Lesevereine, höhere Lehranstalten, Seminarien, dort sind die Kanzeln der Kirchen, von wo aus allsonntäglich der Priester entscheidend auf die Gesinnung des Volkes einwirkt. Der Druck der, von dem Nationalstaatsgedanken berauschten Staatsbehörden

verstärkt sich, um die Veranstaltungen der Kirchen dem Wirkungsfeld der Regierungen anpassen zu können. In dieser Periode wächst dann die Individualität des die Kirche repräsentierenden Priesters, der entflammende Nahkampf wird allein von ihm abhängig, von seiner gehobenen, idealen und kampfarrenden Natur, oder von seiner schwachen, beeinflussbaren und kaufbaren Persönlichkeit. In Mittel- und Osteuropa gibt es tausende von Fällen, wo eine kirchliche Minderheitenschule verloren gegangen ist, oder der Gottesdienst in Minderheitensprache verstummt ist, nicht wegen Aufgeben des Prinzips seitens der Kirche, sondern wegen der Schwäche des betreffenden Priesters.

Bei näherer Untersuchung der Frage können wir Kategorien aufstellen, binnen welchen sich die Rolle der Kirche am Kulturboden der nationalen Minderheiten verschieden gestaltet.

1. Die Gläubigen der Kirche sind in bedrückender Mehrheit Mitglieder des regierenden Nationalvolkes. Die Kirche verkehrt beinahe ausschliesslich mit seinen Glaubensgenossen in der Staatssprache, die kirchlichen Persönlichkeiten gehören beinahe ausnahmslos zum regierenden Staatsvolk. Diese Kirche ist gleichzeitig ein bedeutender repräsentativer Faktor der Kultur und des moralischen Vermögens der regierenden Nation. Die Glaubensgenossen, die zu einer nationalen Minderheit gehören, werden sehr selten so begünstigt sein, dass sie einen Nationalgenossen zum Priester haben, oder einen Mann, der ihre Nationalsprache beherrscht in gehobener Denkungsart. Der Staat ist ständig bestrebt, dass diese ziffermässig schwache nationale Minderheit durch die kirchliche Kulturtätigkeit je früher der Assimilation zum Opfer fällt. Es sind wenige Kirchengemeinden, die im gegebenen Fall mit Waffen des Kulturkampfes bereit sind die minderheitlichen Glaubensgenossen zu verteidigen.

2. Die Glaubensgenossen sind verteilt zwischen der regierenden Nation und den nationalen Minderheiten. Die Priesterschaft, die kirchlichen Veranstaltungen gehören der geschichtlichen Entwicklung entsprechend zu den zwei Kategorien. Es herrscht ein bedeutender Unterschied zwischen rein durch nationale Minderheit bewohntes Territorium und zwischen gemischten Gebiet. Im reinen Minderheitengebiet wird den National- und Volkswünschen Folge geleistet, im gemischten Gebiet dagegen wird dem nationalen Kulturkampf freie Bahn gelassen, welcher durch die Regierungsbehörden mittels

Einwirken von chauvinistisch gesinnten kirchlichen Persönlichkeiten aufgestachelt erscheint und im Anfang im Zurückdrängen der Minderheitensprache bald sein Detailziel erreicht. Ich glaube, beinahe wir alle haben Erfahrung von solchen Episoden, wo der neue Seelenvater es untersagt in meist gebräuchlicher Volkssprache seine Predigt zu halten, die Glaubensgenossen gehen oft Monate lang nicht zum Gottesdienst, dann ändert die Prozedur entweder das Volk, oder der Priester. Der Geistliche wird aber bald für seinen lobwerten Chauvinismus durch Beförderung ausgezeichnet. Die Folgerung zu abstrahieren, ob der Geistliche das Gebot seines göttlichen Glaubens, oder den zweifelhaften Dienst der Staatsmacht erfüllt hatte, ist überflüssig.

Die kirchliche Obrigkeit greift oft schädlich in das Volkstumrecht ein, wo sie die Grenzen der kirchlichen administrativen Einheiten in dem Sinn ändert, um auf diese Weise reine Minderheitenbezirke oder deren Mehrheit zu reduzieren und dadurch dem Staatsgeist Dienste zu leisten. Dem Wunsch, dass womöglich sprachlich einheitliche Bezirke gebildet werden zur Begünstigung der Minderheiten, wird nie Folge geleistet, weil die hohen Führer der kirchlichen Distrikte das Wohlwollen der Staatsbehörden schätzen mehr ein, als die Kirchenehre ihrer eigenen Glaubensgenossen. Es ist nicht notwendig in das Konkrete zu übergehen, aber es ist bemerkenswert, dass zum Beispiel in der Tschechoslowakei es eine evangelische (örtliche) Kirchengemeinde an der Donau gibt, die sich — nachdem man einen ungarischen Kirchenbezirk nicht aufstellen wollte — mit ihren Paar hundert Seelen als unabhängige, freie Kirche organisierte.

3. Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind in grosser Mehrheit Nationalgenossen einer Minderheit. In diesem Falle ist die Kirche ein Kultur-Asyl der betreffenden Minderheit und sie wird vom Staate ebenso stiefmütterlich behandelt, wie alle anderen minderheitlichen Organisationen. Es ist natürlich, dass in dem Falle die Sprachrechte der Minderheit vollzählig anerkannt werden, die Geistlichkeit übt eine wahre nationale Kulturmission aus und ich kann es ruhig behaupten, dass das Seelenleben sich in diesen Gemeinden dem Ideal am meisten nähert. Das Leben so einer Kirchengemeinde ist Kampf, ihre Geistlichen brauchen apostolische Gesinnung und ein aufopferndes Entsa-

gen. Der Nationalitätenkongress kann ruhig Ehrenbezeugung leisten vor diesen Soldaten des Minderheitenkampfes.

Die Religion und dessen irdische Organisationen : die Kirchen sind die Wachen im Geistestum der Menschheit und begleiten uns von der Wiege bis zum Grabe. Ohne ihnen wäre das menschliche Leben nur ein ausgerissenes Blatt in den unermesslichen Fluten der Ewigkeit, dessen Bedeutung kaum zu erklären wäre.

Der Glauben und die Kirche sind ein integrierender Teil unseres Lebens, mit denen der moderne Staat auch rechnen muss, ob das Verhältnis gegenseitig gesetzmässig geregelt ist, ob nicht. Wir nationale Minderheiten, die teils einer geschichtlichen Tragödie, teils wegen selbständig erwähltem Lebenslos passive Teilnehmer neben einer regierenden Nation der Staatsmacht sind, verlangen zuerst die menschlichen Lebensrechte. Einen integrierenden Teil aus diesen Lebensrecht bildet die freie Religionsausübung und deren äussere Form, die freie kirchliche Organisation. Der Geist des Glaubenlebens ist aber eng verbunden mit dem Seelentum verkörpernden Gedanken und dessen Erscheinung : der Sprache. Die Freiheit des gesprochenen Wortes ist der selbständige Sprachengebrauch, welche in der Nationalsprache seine vollste Ausprägung erhält, die Nationalsprache ist wieder untrennbar von der geschichtlichen Entwicklung, die die Gleichsprachigen in eine Kulturgemeinschaft zwingt. Das Bewusstsein der Kulturgemeinschaft findet ihre praktische Form im Nationalgedanken. So knüpft sich die Rolle des kirchlichen Glaubens mit dem Gedanken der nationalen Kulturgemeinschaft und so muss jede Kirchengemeinde, welche Wert legt auf die Macht der Seelenregierung, gleichzeitig Vorkämpfer des nationalen Kulturgedankens werden. Die kirchliche Organisation ist eine andere Horizontale, wie die Nationale, aber sie müssen sich nie schneiden. Alle beide sind gewissermassen Geistesmächte, deren Harmonie das Gleichgewicht des Menschenlebens sichern müsste. Diese Aufgabe ist keine Staatsaufgabe, sondern die der Kirchen und Nationen. Aus dem Gesichtspunkt der Kirche ist eine nationale Minderheit eben so eine Nation, wie eine staatsbildende und regierende. Die Staaten sind Vertikale, welche mit der Geistesmacht nichts zu tun haben. Die Kirchen werden ihren Beruf dann wieder vollzählig erfüllen können, wenn sie unabhängig von der staatlichen Macht sich

auf die Geisteswelt stützend für die ideale Gerechtigkeit kämpfen werden.

Die Minderheiten haben also das Recht zu verlangen, dass die Kirchen sie als gleichwertige moralische Faktoren betrachten sollen, wie eine regierende Nation, oder eine in den Staat organisierte Volksmacht.

Diese Einschätzung muss unabhängig sein von der jeweiligen zahlenmässigen Stärke der Minderheit und kann nur von gewissen äusseren Merkmalen abhängen.

Die Anerkennung als moralischer Faktor bedingt gleichzeitig, dass die Kirchen und dessen Repräsentanten von jedweder solchen politischen Aktion fernbleiben, welche mittelbar oder unmittelbar das Vereiteln der Rechte einer nationalen Minderheit bezwecken.

Es ist zu verlangen, dass die Kirchen gerecht dem Gleichheitsprinzip zu sorgen trachten ihren Glaubensgenossen die seelische Führung in ihrer Nationalsprache zu gewährleisten.

Die nationalen Minderheiten beachten es als notwendig, wo die geographische und ethnographische Lage dies zulässt, dass in den Minderheitenräumen selbständige kirchliche administrative Einheiten gebildet werden.

Die nationalen Minderheiten können nur dort als Beschützer der kirchlichen, moralischen und materiellen Güter beitreten, wo die Kirchen und deren Würdenträger Verteidiger der Minderheitenrechte sind.

Das sind die Gesichtspunkte, deren in Achtnahme bei dem Verfassen der Resolution notwendig und zweckmässig erscheint.

Arthur v. Balogh: Kritik des Völkerbundesverfahrens.

Als die Madrider Ratsresolutionen zur Verbesserung des Beschwerdeverfahrens vor drei Jahren angenommen wurden, hegten wir nicht die Hoffnung, dass dadurch ein wahrhafter, wirksamer völkerrechtlicher Schutz der Minderheiten ermöglicht wird. Die seitdem gewonnenen Erfahrungen haben die Unzulänglichkeit dieser Verbesserungen zur Genüge erwiesen. Auch heute noch zeigt jedes Stadium des Verfahrens bedeutende Mängel. Wir müssen daher feststellen, dass wir einen wirksameren völkerrechtlichen Schutz der Minderheiten nur im Falle

erwarten können, wenn die Durchführung der ohnehin eng begrenzten materiellen Bestimmungen der Verträge durch eine weitere Ausgestaltung der Verfahrensnormen, bzw. durch eine weiter gehende Ergänzung und Änderung der Verfahrensnormen gesichert wird.

Ich will mich diesmal nur mit einer Frage befassen und dies ist das Verhältniss der Petenten zum Rat während der Behandlung der Petition durch das Dreierkomitee. Hier handelt es sich in der Tat um den schwächsten Punkt des gegenwärtig geltenden Verfahrens, obzwar eben dem Verhältniss der Petenten in diesem Stadium des Verfahrens die grösste Bedeutung zukommt, weil die Erledigung der Beschwerde, das heisst die Gutmachung des erleideten Unrechtes zunächst von der Gestaltung dieses Verhältnisses abhängt.

Es ist allgemein bekannt, dass die Minderheiten im Verfahren nicht die Stellung einer Prozesspartei einnehmen, da sie nur Objekte und nicht Subjekte des Völkerrechts, bzw. des völkerrechtlichen Schutzes sind. Da die Minderheiten im Verfahren nicht die Stellung einer Prozesspartei einnehmen, ist auch ihre Teilnahme im Verfahren nicht zugesichert. Die zu dem Gegenstande der Petition eingebrachten Bemerkungen der interessierten Regierung, werden der Minderheit nicht mitgeteilt. Der Petent kann von den Bemerkungen der Regierung nur in dem Falle Kenntnis erhalten, wenn der Dreierausschuss die Veröffentlichung der Bemerkungen, mit Zustimmung der interessierten Regierung, beschliesst. Doch geschieht dies nur nach dem Abschluss des Verfahrens vor dem Dreierausschuss. Der Petent hat daher nicht die Möglichkeit, die Bemerkungen der Regierung vor dem Abschluss des Verfahrens vor dem Dreierausschuss zu widerlegen.

Es ist überflüssig die sehr nachteiligen Folgen dieses Zustandes näher darzulegen. Dadurch, dass die Gegenäusserungen der Regierungen der Minderheit nicht mitgeteilt werden und die Minderheiten öfters die unrichtigen Darstellungen der Regierungen nicht widerlegen können, wird die Aufklärung der Sach- und Rechtslage und folglich die richtige Prüfung und Erledigung der Beschwerden unmöglich gemacht. Die Absurdität der heutigen Lage kann durch einen einzigen Fall bewiesen werden. Eine Minderheit hat eine Petition an dem Völkerbund gerichtet wegen vertragswidrigen Verfahrens der Behörden eines Staates.

Es wurde hervorgehoben, dass das betreffende Gesetz mit dem Minderheitenvertrag im Einklang steht. Aber die Behörden ignorieren ganz einfach das Gesetz und verfahren nach, dem Minderheitenvertrag im Widerspruch stehenden, früheren Verordnungen gemäss. Die Regierung behauptete in ihren Bemerkungen, dass eine Vertragsverletzung nicht vorliegt, da die Behörden nach dem mit dem Minderheitenvertrag im Einklang stehendem Gesetz verfahren. Der Dreierausschuss hat sodann das Verfahren abgeschlossen, ohne dass er für nötig erachtet hätte, die Aufmerksamkeit des Rates auf den Gegenstand der Petition zu lenken. Die Petition wäre aber ganz anders erledigt worden, wenn der Dreierausschuss die Minderheit über die tatsächliche Lage angehört hätte.

Wir müssen aber noch einen weiteren Nachteil dieses Zustandes feststellen. In den Bemerkungen der Regierungen werden nicht nur die Darlegungen, statistische Angaben der Petenten als „inexactes“ bezeichnet, sondern es wird der Minderheit nicht selten der Vorwurf gemacht, dass sie durch politische Tendenzen geführt wird, sie will nur ihrer Unzufriedenheit Ausdruck geben. Die Minderheit wird als die elementarste Pflichten der Loyalität ausser Acht lassend dahingestellt. Wir müssen gegen solche Äusserungen, die geeignet sind das Petitionsrecht der Minderheiten im allgemeinen zu diskreditieren, energisch protestieren. Es kann nicht vergessen werden, dass sich in den durch die Verträge gebundenen Staaten immerfort Stimmen erheben, die die Anwendung von Strafmassregeln fordern gegen Beschwerdeführer, die sich mit unbegründeten Beschwerden an den Völkerbund wenden. Wie kann aber festgestellt werden, dass die Beschwerde unbegründet ist, wenn nur die Regierung, nicht aber auch der Beschwerdeführer angehört wird? Nur unter solchen Umständen konnte geschehen, dass im Berichte des Dreierausschusses einer Minderheit wegen Unterbreitung von „falschen Angaben“ Vorwurf gemacht wurde, wogegen die Regierung für ihre Aufklärungen und ihr Versprechen, dass sie die Minderheit im Geiste der Versöhnlichkeit behandeln wird — was selbstverständlich nicht erfüllt wurde — Dank gesagt wurde.

Es fragt sich nun, ob jener Mangel der Verträge, welcher dadurch entsteht, dass der Petent im Verfahren nicht die Stellung einer Prozesspartei einnimmt, ohne Abänderung des Grund-

prinzips der Verträge, d. h. ohne die Einräumung von Parteirechten an der Minderheit, beseitigt werden kann. Es könnte meines Erachtens ein wirksamerer völkerrechtlicher Schutz der Minderheiten auch heute ohne Abänderung des Systems der Verträge erreicht werden. Das Dreierkomitee sollte nämlich — ohne die Gegenäußerung der Regierung, den Petenten mitzuteilen — die Petenten um nachträgliche Aufklärungen ansuchen, wenn Rechts- oder Tatfragen nach den gegenteiligen Darlegungen der Regierung eine Klärung benötigen. Dies wäre nicht gleichbedeutend mit der Anerkennung der Völkerrechtssubjektivität, bzw. der Parteifähigkeit der Minderheiten. Wenn die Minderheit durch ihre Petition den Rat informieren kann, ohne dass dadurch ihr die Stellung einer Partei zukäme, so kann sie ohne die Anerkennung der Parteistellung auch um eine nachträgliche Information angesucht werden. Dieses Verfahren kann also auch heute, ohne Abänderung des Systems der Verträge angewendet werden und dies können wir auch aus den im Rate gemachten diesbezüglichen Äußerungen feststellen.

Im Laufe der Madrider Verhandlungen hat nämlich der Vertreter Kanada's Dandurand beantragt, dass der Dreierausschuss ermächtigt werden soll, nach den Bemerkungen der Regierung von der Minderheit nachträgliche, ergänzende Informationen zu erbeten. Generalsekretär Drummond machte darauf eine wichtige Erklärung. Er sagte nämlich, auch nach der heutigen Lage der Dinge kann der Dreierausschuss seine Informationen aus jeder beliebigen Quelle, ohne irgendwelche Beschränkung, einholen. Diese Möglichkeit besteht auch heute — sagte er — und es hängt vom Dreierausschuss ab, davon Gebrauch zu machen. — Diese Erklärung ist sehr wichtig, da wenn der Dreierausschuss nachträgliche Informationen aus beliebiger Quelle einholen kann, so kann er solche selbstverständlich auch von den Petenten erbeten und der Generalsekretär bemerkte, dass dies in einem Fall schon vorgekommen ist.

Briand nahm zwar die Erklärung des Generalsekretärs mit dem Vorbehalt zur Kenntnis, dass nur die Mitglieder des Ausschusses, nicht aber der Ausschuss als solcher, nachträgliche Informationen von den Petenten einholen sollten. Der Völkerbund ist kein Gericht, vor welchem ein Staatsangehöriger seinen Staat anklagen kann. Es muss demgegenüber festgestellt werden, dass der Generalsekretär nicht von Privatinformationen ge-

sprochenhat, sondern ausdrücklich von Informationen des Dreierausschusses. Auch mir ist ein neuerer Fall bekannt, wo der Direktor der Minderheitensektion nachträgliche Aufklärungen von der Minderheit im Auftrage und im Namen des Ausschusses erbat.

Die Madrider Ratsresolutionen enthalten hierüber nichts. Es muss aber festgestellt werden, dass sowohl der Antragsteller Dandurand, wie auch Stresemann die Erklärung des Generalsekretärs mit Genugtuung zur Kenntnis genommen haben. Man kann künftighin die Gewissheit haben — sagte der letztere —, dass die Minderheiten als nachträgliche Informatoren nicht ausgeschaltet werden. — Es war eine allgemeine Überzeugung, dass zu einer Wirksammachung des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes unbedingt nötig ist, der Minderheit im Verfahren mehr Gehör zu verschaffen, als es bisher üblich war.

Ich möchte ihre Aufmerksamkeit noch auf folgende Mängel des Verfahrens lenken. Zunächst auf den Übelstand, der in der Verschleppung der Erledigung der Petitionen besteht. Es kommt nicht selten vor, dass zwei, ja sogar drei Jahre vergehen, bis eine Petition erledigt wird. Eine völlige Gutmachung der erleideten Rechtsverletzung erfolgte noch niemals. Es wurden immer nur Kompromisse geschlossen, wobei der Wille der Regierung immer mehr beachtet wurde, als die gerechte Forderung der Minderheit. Der Rat will niemals eine Entscheidung dem betreffenden Staat aufzwingen, er will vielmehr einen Beschluss fassen, den der interessierte Staat annimmt. Wir wissen ganz gut, dass dem Völkerbund keine Zwangsmassnahmen den Staaten gegenüber zur Verfügung stehen. Doch müsste der Rat seiner moralischen Macht den Staaten gegenüber mehr Geltung schaffen, damit eine gerechte Erledigung der Beschwerden herbeigeführt werde.

Auch eine systematische Zusammenfassung und Interpretation der Verfahrensnormen wäre sehr notwendig. Anlässlich der Meinungsverschiedenheit über die Interpretation der bestehenden Verfahrensnormen, die bei Behandlung der Agrar-Petition der Deutschen Polens in der Mai-Session 1. J. des Rates zutage trat, schlug der französische Vertreter Paul Boncour vor, die VI. Kommission der Völkerbundversammlung sollte sich demnächst mit der ganzen Frage der Interpretation der Verfahrensnormen befassen. Diesem Vorschlage müssen wir bei-

stimmen, da eine systematische Zusammenfassung und Ergänzung der interpretierten Verfahrensnormen von überaus grosser Wichtigkeit ist.

Ich möchte nur einen Fall erwähnen. Eine Petition wurde vor drei Jahren eingereicht. Erst nach dritthalb Jahren, nachdem die Petition schon seit einem Jahre auf die Tagesordnung des Rates gesetzt wurde, trat die Regierung mit dem Einwand vor, dass die Petenten zuerst die inländischen gerichtlichen Instanzen erschöpfen müssen, bevor sie an den Völkerbund herantreten. Darauf wurde ein Juristen-Komitee eingesetzt, welches den Standpunkt der Regierung zurückgewiesen hat. Der Einwand der Regierung verursachte aber einen erheblichen Zeitverlust, wohingegen diese ganze präjudizielle Frage, als Frage der „recevabilité“ längst mit allgemeiner Gültigkeit geregelt werden müsste.

Ich wollte nur auf einige Mängel des heute geltenden Verfahrens hinweisen und wollte besonders darauf hinweisen, dass die Klärung der Rechts- und Tatfrage durch das nachträgliche Anhören der Petenten auch nach den heute geltenden Verfahrensbestimmungen möglich ist. Der Dreierausschuss sollte aber davon in jedem Falle Gebrauch machen, wo dies zur Klärung der Situation für nötig erscheint. Er soll sich davon nicht abhalten lassen durch die Befürchtung, dass wenn er den Beschwerdeführer um nachträgliche Informationen ersucht, so wird das Verfahren den Anschein haben, als ob dem Beschwerdeführer Parteirechte eingeräumt wären. Da die Mängel des Verfahrens am besten durch die Schaffung einer ständigen Minderheitenkommission beseitigt werden können, vorausgesetzt, dass diese die Petenten in jedem Falle, wenn sie dies für nötig hält, um nachträgliche Informationen ersuchen wird, so nehme ich den eingebrachten Resolutionsentwurf an.

Rede des Grafen Johann Esterházy.

Die immer noch unveränderte, schwere nationale Lebensnot unseres in der Tschechoslowakei befindlichen ungarischen Volkes spricht eine deutliche Sprache von einer Schonungslosigkeit gegenüber den heiligsten volklichen und nationalen Interessen und rechtmässigen Lebensansprüchen. Der bedrohte, durch Machtmittel abgeschnürte und demzufolge auch schwindende

Lebensraum unseres Volkes liefert den traurigen Beweis, dass weder mit unaufrichtigen noch mit halben Mitteln, welche eigentlich die jetzige Praxis des Minderheitenschutzes repräsentieren, eine wesentliche Änderung und Besserung der jetzigen Lage zu erreichen ist.

Als ich am vorjährigen Kongress die Verbesserung der Lage der ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei forderte, schloss ich meine Ausführungen mit dem Wunsche, die Prager Regierung möge das gute Beispiel der estländischen Regierung befolgen und der ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei die ihr rechtmässig gebührende Kulturautonomie gewähren.

Seit dieser meiner Rede hat die Regierung zur Linderung unserer Situation auch weiterhin nichts unternommen, und indem ich wieder die Interessen der ungarischen Minderheit in der Tchechoslowakei hier zu vertreten die Ehre habe, halte ich es für meine Pflicht, die Aufmerksamkeit der hochgeschätzten Versammlung wiederholt auf das schwere Los des in der Tschechoslowakei lebenden Teiles der ungarischen Nation zu lenken.

Die Friedensverträge haben landwirtschaftliche und staatliche Einheiten zerstört und kompakte Körper der Nationen zerrissen, ohne jedoch in diesem zerklüfteten Mitteleuropa für eine auf energischem, auf aufrichtigem Schutz der Minderheiten aufgebaute gegenseitige Versöhnung zu sorgen. Bei uns haben selbst die minimalsten Zugeständnisse, welche in den oktroyierten Gesetzen der oktroyierten ersten Nationalversammlung zu finden sind, an Umfang nicht gewonnen, sondern im Gegenteil, sie werden in der Praxis oft noch reduziert, denn gegen die ungarische Minderheit wird ein konsequenter und rücksichtsloser Offensivkampf geführt, gegen ihr Volkstum, Volkszugehörigkeit, Sprache, Bodenständigkeit, mit einem Wort gegen ihren Lebensraum und inmitten dieses andauernden Vernichtungsangriffes gewann unser bedrücktes Volk immer mehr die Überzeugung, dass eigentlich niemand da ist, der gegen jene, die ihren vertragsmässigen Verpflichtungen nicht Genüge leisten, die entsprechenden Sanktionen walten liesse, — und jeden Hebel in Bewegung setzt, um das grosse Unheil zu verhindern, welches aus der Unaufrichtigkeit der jetzt obwaltenden Taktik, mit welcher diese Frage behandelt wird, entstehen kann. Wir

können und dürfen keine Illusionen betreffend des Völkerbundes hegen, besonders nicht über jene Rolle, welche die Genfer Institution bis jetzt in Angelegenheiten der Minderheiten gespielt hat. Laut offizieller Völkerbundstatistik gelangten bis 1932 nur 21 Petitionen von jenen 525 vor den Rat, die von den Minderheiten eingereicht wurden. Ist diese Tatsache geeignet, unser Vertrauen zum Völkerbund zu stärken? Ist sie imstande, die Minderheitsvölker einzuschüchtern, sie energisch anzuhalten, dass sie die Verpflichtungen erfüllen und den Friedensverträgen genüge leisten? Im Gegenteil, sie fördern die Kühnheit und den rücksichtslosen Chauvinismus der entnationalisierenden Regierungen, da sie sich vor jeder auswärtigen Kontrolle in Sicherheit fühlen.

Erlauben Sie mir, dass ich einen solchen Beweis für die letzte Behauptung erbringe, welcher mit erschütternder Eindringlichkeit die unheilvollen Folgen der Passivität des Völkerbundes dokumentiert. Ich bin so frei, Ihre geschätzte Aufmerksamkeit auf die brutale Entnationalisierungsarbeit eines grossen chauvinistischen Propagandaver eins, welcher sich „Slowakische Liga“ nennt, zu lenken. Diese Liga, welche mit Unterstützung der Regierung in den Reihen der ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei ungehemmt ihr Unwesen treibt, umgeht ungestraft die Verordnungen der Friedensverträge. Bevor ich jedoch diese Frage erörtere, halte ich es für Pflicht zu erklären, dass die ungarische Minderheit der Tschechoslowakei, obzwar sie sich des an ihr verübten grossen Unrechtes bewusst ist, und an den Ungerechtigkeiten der Minderheitenschicksale schwer zu tragen und zu leiden hat, dem Staate und seinen Gesetzen gegenüber die Grenzen der Loyalität niemals überschritten hat und mit vollem Rechte wünscht und fordert, dass man ihr mit ähnlicher Loyalität begegne, da doch die 100%-ige Erfüllung aller unserer staatsbürgerlichen Pflichten unmöglich immer zur Erniedrigung, Ungerechtigkeit und Kürzung aller Lebensrechte bedingen kann.

Eine der eklatantesten Ungerechtigkeiten, welche die ungarische Minderheit erduldet, ist die Tätigkeit der oben erwähnten chauvinistischen Liga. Ihre Statuten formulieren das Vereinsziel in den scheinbar unverfänglichen Sätzen: „Erhaltung slowakischer Schulen auf national bedrohten Territorien“ und „die Verbreitung der slowakischen Sprache mit den anderssprachigen

Nationen der Slowakei". Diese Landkarte jedoch beweist, dass die slowakische Liga ihre Tätigkeit eigentlich nur innerhalb des ungarischen Etnikums ausübt und auf rein ungarischem Gebiet 263 Exposituren gegründet hat und in rein ungarischen Gemeinden 178 tschechoslowakische Schulen erhält, oder unterstützt. Der Verein verhält sich in jeder Frage, welche mit der ungarischen Minderheit in Beziehung steht, aggressiv und finanziert ungarfeindliche Manifestationen mit reichlichem Gelde und demonstriert, protestiert, wo sich nur Gelegenheit findet, mit blindwütigem Hass gegen die ungarische Nation, gegen das ungarische Volk, gegen die ungarische Sprache. Seine Schulen und Vereinsexposituren werden nur zu Entnationalisierungszwecken aufrecht erhalten und seine Exponenten versuchen die ungarische Bevölkerung mit aller Pression und mit verschiedenen Lockmitteln zu entnationalisieren. Der Staat unterstützt die Schulen der Liga, die sich „Slowakische Minderheitenschule" nennen, weil sie in rein ungarischen Gemeinden stehen und in ihren neuen Bauten oft nur 8–10 Kinder beherbergen, im Gegensatz zur baufälligen ungarischen Schule im selben Ort, wo 100–150 ungarische Schulkinder zusammengepfercht sind. Die Regierung pflegt im Auslande mit Stolz darauf hinzuweisen, dass sie Millionen und Millionen zur Unterstützung der Minderheitenschulen verausgabt. Welch Paradoxon. Dieses Geld wird nicht etwa für Schulzwecke der schutzlosen ungarischen Minorität verwendet, sondern für solche tschechoslowakische Schulen, welche unverhüllt die Entnationalisierung der ungarischen Minderheit als ihr Ziel eingestehen und in rein ungarischen Orten errichtet wurden. Diese Minderheitenpolitik ist geeignet, das gegenseitige Verhältnis zwischen Ungarn und Slowaken zu vergiften.

Die Regierung im Besitze der Staatsgewalt findet und fand auch noch andere Mittel, um die Entnationalisierung zu beschleunigen. Hauptsächlich wirtschaftliche Mittel, so besonders die chauvinistische Bankpolitik. Neben der kulturellen Notlage der Minderheit wurde die wirtschaftliche Notlage hervorgerufen, damit diese zwei Komponenten die nationale Selbsterhaltung der Minderheiten zersetzen. Diese Landkarte kann sie, sehr verehrte Herren und Damen überzeugen, dass in der Südslowakei, also in seinen von Ungarn bewohnten Gebieten, die tschechischen Banken beinahe alle ungarischen Geldinstitute aufgesaugt haben. Nach einer langen systematischen Kampagne wurde den unga-

rischen Instituten der Garaus gemacht und die grossen tschechischen Banken konnten dann ihre alles umfassende entnationalisierende Geld- und Wirtschaftspolitik in ungarischen Gebieten beginnen.

Unsere sprachlichen und nationalen Rechte wurden im Vertrage von St. Germain *expressis verbis* garantiert und es ist nicht zu wundern, dass die entnationalisierende Tätigkeit der Slowakischen Liga oder der tschechischen Banken das Selbstbewusstsein der ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei tief verletzt und die Konsolidierung der Republik erschwert. Die Pflicht des Völkerbundes wäre, unsere garantierten, jedoch verletzten Rechte zu schützen und diesen Anomalien ein Ende zubereiten, denn wirtschaftliche und politische Genesung, Konsolidation und solidare Arbeit der Staaten und Völker kann in dem heutigen Mitteleuropa nur durch Beseitigung dieser Gefährdungen des Friedens in interner, wie auch externer Hinsicht erreicht werden.

Nur dem passiven Verhalten des Völkerbundes ist es zuzuschreiben, dass ein extrem chauvinistischer Verein, wie die Slowakische Liga, ihre entnationalisierende Arbeit ungestört betreiben kann. Ich brachte diese Angelegenheit zur Sprache, um zu begründen, warum wir konsequent und energisch eine weitere Entwicklung und Vervollkommnung, eine bessere und anständigere Handhabung des Minderheitenschutzes vom Völkerbunde verlangen müssen.

Resolutionen.

1. Zur Verallgemeinerung des Minderheitenrechtes.

In der unter dem Namen Clemenceau-Brief bekannten Kundgebung des Obersten Rates der alliierten und assoziierten Mächte ist der Gedanke des Rechtes der Minderheiten auf Schutz ihrer nationalen Eigenart und Kultur innerhalb andersnationaler Staaten als elementares Recht der Einwohner jedes zivilisierten Staates anerkannt; und die Kodifizierung dieser Rechte als Verpflichtung für einzelne Staaten nicht als Ausnahme, sondern als Anwendungsfall dieses Grundrechtes europäischer Zivilisation erklärt worden; eines Rechtsprinzips, verbindlich nicht nur für diejenigen, welchen diese Pflicht ausdrücklich auferlegt wurde, sondern auch verbindlich für diejenigen, welche die noch wei-

tergehende Verpflichtung, Garanten dieses Rechtes zu sein übernommen haben.

Die Entwicklung hat diesen Gedanken und diese Absichten in das Gegenteil verkehrt.

Die Staaten, welchen die Pflicht des Minderheitenschutzes nicht ausdrücklich auferlegt wurde, weil sie sie für selbstverständlich erklärt haben, haben die Freiheit von der kodifizierten Festlegung interpretiert, als Freiheit von der moralischen Bindung. Das traurige Schicksal der ungeschützten Minderheiten in Europa ist ein Schulbeispiel des Rückfalles in längst überwunden geglaubte Begriffe des Rechtes des stärkeren Volkes auf Entrechtung und Entnationalisierung anderer Völker.

Diejenigen Staaten und Völker aber, welchen die Verpflichtung des Minderheitenrechtes in Form vertraglicher Bindung auferlegt wurde, legen diese Verpflichtung fälschlich aus, nicht als die Proklamierung eines allgemein geltenden Rechtsprinzips, sondern als eine ihnen einseitig auferlegte, sie darum degradierende Servitut, als ein Ausnahmsrecht für die Minderheiten, dessen Anwendung von ihnen in diesem einschränkenden Sinne widerwillig und von widerwilligen feindlich eingestellten Organen erfolgt, und dann zur Beeinträchtigung und oft zur Verweigerung dessen führt, was gesichert und vom Völkerbund garantiert werden sollte.

Diese Unterscheidung zwischen geschützten und ungeschützten Minderheiten, zwischen vertraglich verpflichteten und nicht verpflichteten Staaten steht im Gegensatz zu der Gesinnung und den Absichten, in welchen die Proklamierung des Minderheitenschutzes erfolgt war. Sie hat sich als Quelle ständigen Unrechts und als Quelle ständiger Beunruhigung des europäischen Raumes, in dem diese Minderheiten leben, erwiesen.

Deshalb fordert der Kongress europäischer Nationalitäten, der sich nur aus europäischen Nationalitäten zusammensetzt und bei Anerkennung der allgemeinen Geltung der von ihm vertretenen Grundsätze sich nur für die europäischen Verhältnisse kompetent hält, als Weiterentwicklung des unantastbaren bereits kodifizierten Minderheitenrechtes die Verwirklichung des ursprünglichen Gedankens durch Verankerung des Prinzips des Schutzes nationaler Minderheiten in der Rechtssatzung aller europäischen Staaten. Der Kongress fordert sie als ein Mittel der Befriedigung Europas und er hält das nationale Problem in

Europa, das trotz der Vielzahl und Mannigfaltigkeit seiner nationalen Kulturen verhältnismässig einfach gelagert ist, reif für eine gemeinsame Anstrengung zu seiner Lösung.

Ein Mittel zur Erreichung dieses Zieles erblickt der Kongress in einer Konvention der europäischen Staaten, in welcher durch freiwilligen Entschluss aller Teilnehmer die allgemeine Verbindlichkeit der Grundrechte der nationalen Minderheiten für die Konventionsteilnehmer und alle ihre Beitretenden festgelegt sind.

Eine solche Konvention muss hervorgehen aus der Initiative derjenigen europäischen Staaten, welche die politische Notwendigkeit und die schicksalhafte moralische Bedeutung dieser Lösung erkannt haben und unter dem Druck der auf ihnen lastenden Verantwortung für das Schicksal Europas eine gerechte Lösung des Nationalitätenproblems durch Schutz der nationalkulturellen Entwicklungsfreiheit der nationalen Gruppen und der vollen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung ihrer Mitglieder suchen.

An sie, an ihre Völker und ihre Staatsmänner richtet der Kongress die Aufforderung, die Initiative zu dieser Konvention der Staaten zu ergreifen.

Der Kongress beauftragt den geschäftsführenden Ausschuss, diese Entschliessung zur Kenntnis der Regierungen aller europäischen Staaten und des Völkerbundes zu bringen.

2. Zu «Anerkennung der Volkstumsrechte im Wirken der Kirchen».

Der VIII. Europäische Nationalitätenkongress stellt — nach Anhören der Referate berufener Repräsentanten der Kirchen — mit hoher Genugtuung fest, dass die auf Erhaltung und freie Entfaltung des Volkstums gerichteten Grundforderungen unserer Bewegung mit den Lehren und Grundsätzen der Kirchen im Einklange stehen.

Es erfüllt ihn mit Befriedigung, dass das Wirken der Kirchen selbst seit Jahrhunderten auf dem Volkstum aufgebaut ist und dass insbesondere Befriedigung der religiösen Bedürfnisse in der Sprache der Gläubigen als ein geheiligtes Recht galt und noch gilt.

Der Kongress stellt fest, dass im Gegensatz zu dieser Lehre und Tradition in verschiedenen Gebieten Europas Versuche unternommen werden, das Wirken der Kirchen zu Un-

gunsten einzelner Nationalitäten zu beeinflussen und die kirchlichen Einrichtungen für Zwecke der Entnationalisierung zu missbrauchen.

Der Kongress hält solche Versuche, durch die der völkerverbindende Einfluss der Kirchen untergraben wird, besonders zu einer Zeit, da ein aggressiver Nationalismus ohnehin den Frieden der Welt bedroht, für äusserst verderblich und verurteilt sie aufs schärfste.

Der Kongress richtet an die Kirchen den Appell, die natürlichen Rechte der Minderheiten sowohl in ihrem eigenen Wirkungskreise, als auch überall dort, wo es in ihrer Macht liegt, zu stützen und tatkräftig zu fördern.

3. Zu *«Ergebnisse der Völkerbundtätigkeit auf dem Gebiete der Minderheitenbeschwerden seit Annahme der Madrider Verfahrensveränderungen».*

I.

Der VIII. Europäische Nationalitätenkongress wiederholt nachdrücklichst die Feststellung, dass der Völkerbund zur wirklichen Erfüllung seiner Garantiepflichten einer ständigen Minderheitenkommission bedarf, die nicht nur die heutigen schweren Mängel des Verfahrens vor dem Völkerbundrat beheben, sondern zugleich durch Sammlung fortlaufender Informationen über die Lage der einzelnen Minderheiten das notwendige Material für einen methodischen Bericht schaffen könnte, der alljährlich in der Bundesversammlung oder auch im Rate in einer bisher noch nicht geübten Form zu erstatten wäre. Der Kongress stellt ferner fest, dass

a) das gegenwärtige Verfahren vor dem Völkerbundrat an folgendem leidet :

1. Die Verschleppung der Verhandlung von Beschwerden ; die Nichteinhaltung der Fristen vonseiten der Regierung ; die leichte Bereitschaft zur Vertagung ; der dadurch entstehende Zeitverlust, dass die Regierungen auf die Anfrage der Dreierkomitees im allgemeinen erst sehr spät antworten ;

2. die Nichtgewährung der Genehmigung zur Veröffentlichung der Berichte der Dreierkomitees an den Rat ;

3. dass der Berichterstatter das Material für seinen Bericht oft erst in letzter Stunde erhält und weder sich selbst noch die

Ratsmitglieder vor der Ratstagung mit demselben genügend vertraut machen kann ;

4 dass die Informationen, welche im Bericht der Dreierkomitees figurieren, nur aus der Petition selbst und der Antwort der beteiligten Regierung bestehen und nicht alle dem Dreierkomitee zugegangenen Informationen auch dem Rat übermittelt werden ;

5. dass die Zusammenstellung der Dreierkomitees oft rein schematisch erfolgt und der politischen Belastung des einzelnen Staatsvertreters gegenüber dem beklagten Staat nicht genügend Rechnung trägt ;

6. dass über die tatsächliche Lage der Petenten und des von ihm vorgebrachten Falles im Sekretariat eine vollkommen ungenügende Orientierung besteht und dass deshalb Memoranden des Sekretariats, welche bei der Entscheidung über die Petitionen die ausschlaggebende Rolle spielen, — da viele Dreierkomiteemitglieder keine andere Orientierungsmöglichkeit haben — auf Grund von völlig ungenügenden Kenntnissen abgefasst werden ;

7. dass die Mängel, die in der Notwendigkeit einer Einstimmigkeit der Ratsbeschlüsse liegen, dadurch verschärft werden, dass der Bericht des Berichterstatters nicht eine objektive Darstellung des Sachverhaltes, sondern bestenfalls eine Kompromisslösung nach Anhörung der beteiligten Regierung darstellt.

Und dass endlich :

b) der erste Absatz des Artikels 12 des polnischen Minderheitenschutzvertrages und der übrigen entsprechenden Verträge dem Völkerbund eine generelle Garantiepflicht auferlegt, die ihn nötigt, fortlaufend Informationen zu sammeln, um sie zu diskutieren und es damit den Mitgliedern des Rates zu erleichtern, von ihrem Initiativrecht gemäss Absatz 2 des Artikels 12 Gebrauch zu machen.

II.

Mit ernstem Nachdruck, wie es die tatsächliche Lage erfordert, macht der Kongress den Völkerbundrat auf die Tatbestände aufmerksam, die sich aus dem Willen der Mehrheitsvölker ergeben, die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen der Minderheitsvölker zu untergraben und die Angehörigen der Minderheiten durch einen insbesondere von den Organen der Staatsverwaltung geübten Missbrauch des freien Ermessens auf allen Gebieten der ökonomischen Betätigung zurückzusetzen.

Die für die Minderheiten bestehenden Gefahren werden dadurch ins Untragbare gesteigert, dass die infolge der Wirtschaftskrise geschaffenen Verhältnisse dazu ausgenützt werden, die Verdrängung der Minderheitsvölker aus ihren wirtschaftlichen Positionen zugunsten der Mehrheitsvölker, die auch vor der unverhüllten Enteignung nicht zurückschrecken, planmässig anzustreben. Eine solche Wirtschaftspolitik macht alle Hoffnungen auf eine gedeihliche wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Staaten und zwischen den einzelnen Staaten unmöglich und muss die katastrophale Entwicklung von heute nur noch verstärken.

III.

Das Sekretariat des Minderheitenkongresses wird ersucht, Material darüber zu sammeln, inwieweit nationale Minderheiten durch Massnahmen wirtschaftlicher Unterdrückung seitens der Mehrheitsvölker in ihrer Existenz geschädigt worden und weiter bedroht sind. Es wird gebeten, dieses Material nach Bearbeitung im kommenden Jahr dem Minderheitenkongress vorzulegen.

4. *Wissenschaftliche Forschung und Nationalitätenpolitik.*

„Der Kongress konstatiert, dass eine dem Frieden Europas dienende Lösung der Nationalitätenfrage nicht immer durch nationale Gehässigkeit und bösen Willen, sondern im weiten Masse auch durch irrtümliche Auffassung, Unkenntnis des Wesens der nationalen Kräfte, ihrer Verlagerung in Europa und ihrer Tendenzen behindert ist. Der Kongress ist der Meinung, dass eine objektive systematische wissenschaftliche Erforschung des national soziologischen Problemkreises der Lösung der Nationalitätenfrage und damit der Sache des Friedens in Europa ausserordentliche Dienste leisten könnte.

Indem der Kongress dankbar die wichtigen Einzelleistungen der Forschung und die Arbeit der für besondere Einzelzwecke des wissenschaftlichen Gesamtgebietes gerichteten Institute anerkennt, konstatiert er, dass insbesondere auf soziologischem Gebiete sich ein theoretisch und vor allem praktisch genügendes Bild der seit einem Jahrhundert Europa primär bestimmenden Kräfte zur Zeit noch nicht geben lässt. Der Kongress appelliert an die Vertreter der in Frage kommenden wissenschaftlichen Gebiete der Soziologie des Rechtes, der Geschichte, der Psychologie und Pädagogik und fordert sie auf,

durch energische Erforschung der gesellschaftlichen Grundlagen des heutigen Europa dem Kongress in seinem Bestreben weiter behilflich zu sein, Wege zu finden, die ein gutnachbarliches Verhältnis der Träger des soziologischen Lebens Europas ermöglichen.

Der Kongress erinnert in diesem Zusammenhange an seinen früheren Beschluss über die Notwendigkeit der Gründung eines national soziologischen Instituts als Mittelpunkt der Forschungstätigkeit und des Zusammenwirkens auf allen Gebieten des Nationalitätenproblems.”

Die Thronrede und die Pensionisten.

Die Verantwortung für die Thronrede trägt der Ministerpräsident, der dieselbe verfasst und unterzeichnet hat.

In der jüngst verklungenen Thronrede liess der Herr Ministerpräsident für die eigene Person zweifach Anerkennung aussprechen, nämlich, dass er die Gesetzmässigkeit und Freiheit der Wahlen sicherte und die rückständigen Gehälter auszahlte.

Über die Gesetzmässigkeit der Wahlen können wir uns hier noch nicht verbreiten, da wir die nötigen Beweise bisher nicht in Händen haben. Dass aber die rückständigen Gehälter und hauptsächlich die Pensionen noch nicht zu ihrem Bestimmungsort gelangt sind, können wir leider schon jetzt mit Bestimmtheit bezeugen.

Aus dem vorhandenen riesigen Beweismaterial geben wir folgende Liste bekannt, die uns über den Rückstand eines Grossteils der Pensionisten von Baia-Mare (Nagybánya) aufklärt.

Wenn in den Regierungsgliedern menschliches Fühlen vorhanden ist, so müssen sie denn doch einsehen, dass es ganz umsonst ist, ihre Verdienste laut zu verkünden. Vor Gott und den Menschen bleiben sie dennoch verantwortlich für das Elend, welches sie einzelnen Verdienstvollen zufügten.

NOTIZ

über jene Personen, die am 11. Juli 1932 beim Baia-Mare-er Steueramt Pension-Forderung haben

200

Laufende Nummer	Name	Stand des Pensionärs	Pension-Forderung		Ingesamt Monate	No. des Pension- Büchels
			vom Jahre 1931	1932		
			Monate			
1.	L. Berks Leo	Ministerialrat	VI–XII.	III–VII.	12	48
2.	Witwe Oblatek Béla		„ „	„ „	12	
3.	Dr. Berks Aurel	städt. Arzt	„ „	„ „	12	72
4.	Wilhelmb Vilma	pens. Lehrerin	„ „	„ „	12	735
5.	Janovszky Josef	pens. Forstverwalter	VII–XII.	„ „	11	812
6.	Frau Kollwenz Géza	Oberbergwerkskommissärswitwe	VII–XII.	III–V. u. VII.	10	904
7.	Frau Lakos Emerich	Postchefswitwe	„ „	IV–V. u. VII.	9	769
8.	Frau Szabó Julius	Lokomotivführerswitwe	„ „	III–V. u. VII.	10	1842
9.	Urbán Michael	pens. Oberbergrat	VI–XII.	III–VII.	12	503
10.	Bartal Josef	pens. Grundbuchführer	VI–XII.	„ „	12	880
11.	Maár Ludwig	pens. Oberforsthüter	VII–XII.	III–V. u. VII.	10	893
12.	Fr. Molcsányi Gabriel	Oberforstratswitwe	I–XII.	III–VII.	17	1032
13.	Rozsos Stefan	pens. Lehrer-Direktor	V–XII.	IV–VII.	12	580
14.	Binder Julius	pens. Eisenbahndepotchef	VI–XII.	III–VII.	12	56/69
15.	Latori Franz	pens. Eisenbahnheizer	VIII–XII.	IV–V. u. VII.	8	1123/80
16.	Schulz Wilhelm	Bergwerkshilfsoffizier	VII–XII.	III–VII.	11	920
17.	Sváb Koloman	pens. Eisenbahnbürochef	VII–XII.	IV–VII.	10	1894
18.	Deák Franz	pens. Eisenbahnstationschef	„ „	III–VII.	11	1722
19.	Frau Kertész Elemér	pens. Oberkondukteurswitwe	VI–XII.	III–V. u. VII.	11	1105
20.	Spiller F. Ida	pens. Eisenbahnkontrollorswitwe	„ „	„ „ u. „	11	1226/81

21.	Fr. Rotler Alexander	pens. Eisenbahnvorstandswitwe	V–XII.	III–V.	u.	VII.	12	1190/80
22.	Tömöri Bálint	pens. Eisenbahnwächter	VIII–XII.	„	„	„	9	1240/81
23.	Ruszánik Franz	pens. Gendarmeriewachtmeister	VII–XII.	„	„	„	10	1105
24.	Lányi Albert	pens. Tafelrichter	„	„	IV–VII.	„	10	810
25.	Frau Horváth Árpád	pens. Eisenbahndepotchefswitwe	VIII–XII.	IV–V.	u.	VII	8	1080
26.	Sroll Adalbert	pens. Notär	X–XII.	„	„	„	6	646
27.	Bagossy Ludwig	pens. Postunteroffizier	IV–XII.	III–V.	u	VII.	13	1687
28.	Frau Buttyán Georg	pens. Eisenbahnstationschefsw.	VI–XII.	III–VII.			12	1024/77
29.	Darvay Thomas	Gestorben am 17/IV. 1932	VII–XII.	IV.			7	1049
30.	Dergáts Alexander	pens. Gimnasialprofessor	VI–XII.	III–VII.			12	1?9
31.	Alexi Kornel	pens. Lehrer-Direktor	VII–XII.	„	„		11	22
32.	Jakab Dénes	pens. Ministerialrat	V–XII.	„	„		13	299/109
33.	Krizsán Peter	pens. Bergwerksdirektor-Hajduk	IV–XII.	IV–V.	u.	VII.	12	1016
34.	Szilvásy Josef	pens. Bergwerksdirektor-Hajduk	IX–XII.	„	„	„	7	615/102
35.	Pretori Jakob	pens. Bergwerkbetriebsleiter	VI–XII.	III–V.	u.	VII.	11	523
36.	Marian Georg	pens. Padurar	V–XII.	III–V.	u.	VII.	12	397
37.	Szölösi Franz	pens. Bahnwächter	VII–XII.	IV–V.	u.	VII.	9	1213/80
38.	Sarmaság Stefan	pens. Bezirksgerichtsdiumnist	VIII–XII.	IV–V.	u.	VII.	8	622/102
39.	Muzsnay Franz	pens. Oberberggrat	–	–		III–VII.	5	409
40.	Frau Matula Julius	pens. Oberforsthüterswitwe	VI–XII.	III–V.	u.	VII.	11	423
41.	Frau Markó Michael	pens. Oberforsthüterswitwe	VII–XII.	III–V.	u.	VII.	10	413
42.	Lázár Alois	pens. Lehrer-Direktor	VIII–XII.	„	„	„	9	393
43.	Barok Alexander	pens. berittener Polizist	VII–XII.	III–VII.			11	106/70
44.	Pop Alexander	pens. Bergwerksdirektorshajduk	IX–XII.	IV–V.	u.	VII.	7	717/100
45.	Fr. Daubner Wilhelm	pens. Polizeiwachtmeisterswitwe	IX–XII.	„	„	„	7	144/a
46.	Petri Mauritiu	pens. Wegmeister	I–XII.	„	„	„	15	1001
47.	Corodan Georg		VI–XII.	III–VII.			12	1729/193
48.	Frau Albu Roza	pens. Lehrer-Direktorswitwe	IX–XII.	„	„		9	23

Laufende Nummer	Name	Stand des Pensionärs	Pension-Forderung vom Jahre			Ingesamt Monate	No. des Pension- Büchels
			1931	1932			
				Monate			
49.	Stupar Maria	pens. Gendarmeriewachtm.-Witw	X–XII.	IV–V.	u. VII.	6	1515
50.	Nica Ioan	pens. Waldhüter	VI–XII.	III–V.	u. VII.	11	427
51.	Frau Balázs Ludwig	pens. Eisenbahndepotchefswitwe	IX–XII.	III–V.	u. VII.	8	1023
52.	Fr. Petricsek Koloman	pens. Rechnungsführerswitwe	VII–XII.	IV–V.	u. VII.	9	519
53.	Frau Góra Jakob	Witwe des brigadir silvic	IX–XII.	III–V.	u. VII.	8	238
54.	Frau Kreczu Ladislaus	pens. Gendarmeriewachtm.-Witw	IX–XII.	„ „	„ „	8	119/71
55.	Herczinger Emerich	pens. Eisenbahnoberkontrollor	VII–XII.	III–VII.		11	1079
56.	Jákó Matilda	pens. Gemeinденotärswitwe	VII–XII.	III–V.	u. VII.	10	772/107
57.	Baktai Karolina	pens. Eisenbahnaufseherswitwe	IX–XII.	III–V.	u. VII.	8	1032
58.	Repka Ioan		VIII–XII.	III–VII		10	585
59.	Bányai Peter	pens. Angestellter b. Bezirksg.	V–XII.	III–V.	u. VII.	12	82/69
60.	Szeleczy Alexander	pens. Eisenbahnwächter	VII–XII.	„ „	„ „	10	1215
61.	Gładaczky Franz	pens. Bergwerksverwalter	VII–XII.	IV–V.	u. VII.	9	215/89
62.	Szerző Ludwig	pens. Postunteroffizier	VII–XII.	II–V.	u. VII.	U	828
63.	Székely Rozalia	pens. Rechnungsführerswitwe	X–XII.	IV–V.	u. VII.	6	159a
64.	Witwe Scheip Etel		IX–XII.	I–VII		11	1039
65.	Schmaregla Michael	pens. Polizeihauptmann				12	
66.	Frau Z. Knöpfler G.	pens. Rechnungskontrollorswitw.	V–XII.	III–V.	u. VII.	12	319
67.	Cozma Maria	pens. Lehrerswitwe	VI–XII.	III–V.	u. VII.	11	119
68.	Arzberger Emerich	pens. Brig. silvic Oberwaldhüter	VII–XII.	IV–V.	u. VII.	9	771 u. 23
69.	Horváth Michael	pens. Rechnungsrat	VII–XII.	I–IV.		10	
70.	Petri Maurus	pens. Strassenaufseher	I–XII.	V–VI.		14	

Urkunden zu den Kämpfen im Schulze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen. 1919–1929.

Verfasser : Dr. Andreas Balázs

Prälat-Domherr.

XV.

11. Wir baten, die von Ordensmitgliedern geleiteten Schulen mögen mit den konfessionellen Schulen die gleiche Behandlung erfahren und dieselben Rechte geniessen. Anghelescu erwähnte dies in seinen Punkten derart, dass Schulen, in welchen Ordensmitglieder unterrichten, die vom Bischof des Kirchendistriktes abhängig sind, als konfessionelle zu betrachten sind. In vom Ausland abhängigen Ordensschulen ist die Unterrichtssprache rumänisch. Das Gesetz nahm diesen Wunsch nicht einmal in der Anghelescu'schen verstümmelten Weise präzis auf, sondern in der Form, dass in konfessionellen Privatschulen auch zu Orden gehörende Lehrkräfte wirken können. (§ 15.) Der Minister tat im Anschluss an diesen Gesetzparagraphen in der Kammer eine Äusserung des Sinnes, dass Schulen, welche von der kirchlichen Oberbehörde erhalten werden, obwohl dort Ordensmitglieder unterrichten, als konfessionelle Schulen zu betrachten sind, so z. B. das Obergymnasium in Klausenburg. Hieraus wäre zu folgern, dass der Erhalter die Lehrsprache dieser Schulen bestimmen solle. Doch übernahm man vom Gesetzentwurf ins Gesetz jene allgemeine prinzipielle Feststellung (§ 3.7), wonach in Schulen unter Leitung von Ordensmitgliedern die Unterrichtssprache die rumänische ist. Nachdem dieser verletzende Standpunkt im Gesetz aufgenommen ist, sehen wir die Unterrichtssprache unserer Ordensschulen selbst in günstigeren Umständen gefährdet.

12. Wir wünschten, es werde uns gestattet, Schulgebühren und -Taxen zu beheben und Gaben vom Ausland annehmen zu dürfen, mit Ausnahme der ausländischen Regierungen. Der Minister liess diesen Punkt ausser Acht. Das Gesetz aber verbietet im § 31 unter der Androhung, geschlossen zu werden, den Schulen Stiftungen, Beisteuern, Schenkungen vom Ausland anzunehmen, ausser mit der Erlaubnis des Ministers.

13. Wir baten um Staatssubvention, dem Zahlenverhältnis unserer Gläubigen entsprechend. Angheliescu tat diesbezüglich unser Recht anerkennend, verheissungsvolles Versprechen, dessen Spur aber weder im Gesetz noch in irgendwelcher Schrift aufzufinden ist.

14. Wir wünschten, unsere Gläubigen, die eigene konfessionelle Schule erhalten, seien der Verpflichtung enthoben, bei Erhaltung oder Schaffung staatlicher Schulen beizusteuern. Weder Minister, noch das Gesetz gingen darauf ein, der Minister bemerkte, dies gehöre anderswohin. (Zum Kultusminister.)

Bei den Verhandlungen kamen ausser den obigen, schriftlich festgehaltenen Anliegen noch mehrere wichtige Wünsche zur Besprechung, deren der Minister in seinem Protokoll mit 19 Punkten Erwähnung tat. So z. B. :

15. Bezüglich des § 112 der Gesetzesvorlage, dass beim Gesuch einer konfessionellen Schule um Verstaatlichung nur die schulerhaltende kirchliche Oberbehörde als berechtigter Vertreter der betreffenden Schule zu betrachten ist. Das wurde auch im Gesetz so bestimmt.

16. Der Wunsch verlautete, wenn schon im Gesetz das unbeschränkte Schulerhaltungsrecht ausbleibt, so werde wenigstens bei den Elementarschulen die vorgeschriebene Zahl von 30 auf 20 herabgesetzt. Dies nahm Angheliescu an, im Gesetz wurde es auch so aufgenommen. (§ 2.)

17. Das volle und unmittelbare Recht zur Leitung der Schulen würde es ausschliessen, dass der Minister den konfessionellen Schulen Verfügungen, die Verwaltung betreffende Weisungen erteile. Um dies einigermaßen zu sichern, erdachte man die Lösung, die Behörden sollten nur auf dem Wege der Schulerhalter korrespondieren. Der Minister nahm dies in seine Punkte derart auf, dass in wichtigen Fragen die Korrespondenz im Wege der Schulerhalter geschehen soll. Wie oben erwähnt, erschwerte das Gesetz im § 6 dies bedeutend, indem das unmittelbare Leitungsrecht des Schulerhalters dadurch illusorisch gemacht wird, dass jede Privatschule in allen Angelegenheiten der Aufsicht und Kontrolle mit den Behörden unmittelbar korrespondiert und der Minister nur die Verfügung prinzipieller Bedeutung dem Schulerhalter sowie der Schule selbst unmittelbar mitteilt. Diese äusserst schwerwiegende Bestimmung verschlimmerte das Gesetz noch dadurch, dass im Falle die ministeriellen Ver-

ordnungen nicht mitgeteilt werden, dies Versäumnis dem Schulerhalter das Strafverfahren zuzieht.

18. Laut Gesetzentwurf wäre der Schulerhalter seines Erhaltsrechtes verlustig geworden, wenn eine seiner Schulen ohne Erlaubnis wirkt. Diese unmögliche Verfügung milderte der Minister, indem er das Wort Erhalter (*susținător*) ausstrich. Das Gesetz wieder gebraucht den Ausdruck „*conducătorul*“, also würde der Leiter der Schulen das Recht Schulen zu gründen verlieren, der Erhalter jedoch wird mit Geldstrafen heimgesucht. Dieser merkwürdige Unterschied gibt Gelegenheit zu Auseinandersetzungen, Missverständnissen, abgesehen von der übermäßigen Strenge des Paragraphen.

19. Die in Mädchenschulen tätigen männlichen Lehrkräfte, die beim Entstehen des Gesetzes dort unterrichten, wünscht der Minister in ihren Stellen zu belassen. Im § 108 des Gesetzes ist dies ebenso vorhanden.

20. Der Minister wünschte, die Namen der seinerseits entsandten Schulbesucher dem Schulerhalter mitzuteilen. Der § 81 des Gesetzes nahm dies mit der Änderung an, die ministeriellen Delegierten müssten immer schriftliche Ermächtigung besitzen. Es blieb also vom Gesetz weg, dass der Minister den Schulerhalter vom Besuch der Delegierten benachrichtigen werde.

21. Der Minister nahm in seine Punkte auf, die Erhalter der konfessionellen Schulen können nicht verpflichtet werden, ihren Lehrkräften ebensolche Bezahlung zu geben, wie den staatlichen Lehrkräften. Der Minister liess diesen Antrag in der Kammer wortlos vonseiten seiner eigenen Partei verwerfen, und so schreibt das Gesetz den konfessionellen Lehrkräften dieselbe Bezahlung vor wie den staatlichen, ohne für staatliche Subvention zu sorgen, oder die Beschaffung der Deckungskosten zu ermöglichen durch Rückgabe der weggenommenen Immobilien oder entsprechende Entschädigung.

Aus diesem Vergleich ist ersichtlich, dass das Gesetz viel weniger zusichert, als die Anghelescu'schen Punkte und der Minister die von ihm diktierten protokollarisch versprochenen Bedingungen nicht verwirklichen konnte. Doch auch die Konfessionen betrachteten die Protokollpunkte nicht als solche, die den schulerhaltenden Konfessionen es ermöglichten, die studierende Jugend mit der erziehenden Kraft der Kirche nach bestem Einsehen zu lenken und zu lehren und derart auch die Zukunft

der konfessionellen Schulen zu sichern. Wie weit ist dieses Gesetz von der Anerkennung aller jener Schulrechte entfernt, die den Konfessionen der Minderheiten in der autonomen Leitung ihrer konfessionellen Schulen auf Grund althergebrachter Rechte und der Punkte 9, 10 und 11 des Pariser Sondervertrages gebühren. Das Gesetz führt hinsichtlich der Lehrsprache die Zweisprachigkeit in unseren Schulen ein, die Leitung, Verwaltung unserer Schulen ist durch seine widerspruchsvollen Verfügungen nicht nur behindert, sondern geradezu unmöglich gemacht. Was uns der § 23 zum Beispiel dadurch bietet, dass die innere Administration in der Unterrichtssprache der Schule geschehen kann, ist uns wieder durch die Bestimmung des § 26 verdorben, der vorschreibt, sämtliche Kataloge und Akten seien in rumänischer Sprache zu führen. Über die Staatssubvention, offenbar die allerberechtigte Anforderung der Konfessionen, wird tiefstes Schweigen bewahrt. Jeglicher Aufschwung, jede Begeisterung die zur Entwicklung unserer Schulen erforderlich sind, werden durch die schulpolizeilichen Verfahren vereitelt. Allen erhabenen Verständigungsbemühungen unseres edelgesinnten Bischofs zum Trotz waren die Berufenen nicht zu bewegen, die bescheidene Änderung in die Gesetzartikel aufzunehmen, dass solche, vom Bischof genehmigte religiöse Vereine nicht von ministerieller Erlaubnis abhängig gemacht werden, oder der Artikel weggelassen werde, der jeglichen Einfluss auf die religiöse Überzeugung der Schüler verbietet. (§ 29.) Der Minister war nicht einmal geneigt, den von Ordensmitgliedern erhaltenen Schulen eine Frist von einem Jahr im Gesetz selbst zu gewähren, um sich unter die Obrigkeit des Bischofs oder der Kirchengemeinde zu stellen, wodurch sie dann als konfessionelle Schulen zu betrachten sind.

Es kann niemand wundernehmen, wenn wir die Frage aufwerfen, warum der Minister nicht die versprochenen Punkte in beiden Häusern der Gesetzgebung durchführte, warum der Minister mit so plötzlichem Entschluss am 2. Dezember seinen Gesetzentwurf vorlegte, ohne zur ruhigen, überlegten Durchführung von Änderungen am Entwurf Zeit zu gewähren.

Noch weniger kann es irgendjemand wundern, wenn die Konfessionen nach solchen Vorerscheinungen inne wurden, dass der Minister nur gering oder gar nicht die versprochenen Änderungen verwirklichen will und die Voraussetzung begründet

schien, dass hier eine Spiegelfechterei, um nicht zu sagen Fopperei im Anzug war, weshalb sie abermals zum Schutze ihrer Schulrechte Schritte beim Völkerbund unternehmen mussten.

Diese Absicht bewog unseren Direktionsrat, nach gegebener Einwilligung unseres Bischofs den Verfasser dieser Zeilen abermals zu entsenden, um gemeinsam mit den Delegierten der reformierten und unitarischen Konfessionen in Genf, wie dies später verzeichnet ist, Informationen von den Ereignissen um das Entstehen des Schulgesetzes zu erteilen.

Zufolge meines Antrages habe ich die Ehre dem hochlöblichen Direktionsrat vorzuschlagen, er möge folgendes aussprechen :

a) Das Privatunterrichtsgesetz beobachtete die wesentlichen Schulrechte unserer Kirche nicht, und enthält solche Verfügungen, die uns an der Leitung und Verwaltung unserer Schulen nicht nur verhindern, sondern deren freies Wirken hemmen und die erziehliche Wirkung der Kirche auf die lernende Jugend einschränken.

b) Unser Direktionsrat wird demnach auch in Zukunft mit jedem gesetzlichen Mittel danach trachten, unser schulerhaltendes Recht zu behaupten und die freie Tätigkeit unserer Schulen zu sichern.

c) Der Direktionsrat versucht Schritte zu tun, um wenigstens die Aufnahme der in den 19 Punkten enthaltenen Verfügungen in der Vollstreckungsweisung durchzusetzen, wenn sie schon aus dem Gesetz ausgeblieben sind, obwohl der Minister sie versprach. Diese sind :

1. Die Schulerhalter sind bei den Öffentlichkeitsverfahren nicht verpflichtet, ihre Schulerhaltungsquellen auszuweisen.

2. Den mit öffentlichkeitsrecht bekleideten Schulen wird bei der Beglaubigung ihres Öffentlichkeitsrechtes genügen, die Namensliste dieser Schulen einzureichen.

3. Die im § 60 des Gesetzes vorgeschriebene unmittelbare Korrespondenz betrifft nur solche konkrete Fälle staatlicher Kontrolle und Aufsicht, welche nach vorgekommenen Missbräuchen zum Schutz der Staatssicherheit als nötig erscheinen.

4. Die Verfügung des § 30 bezieht sich auf ausgesprochen religiöse Vereine, wie die Marienkongregationen etc.

5. Die Beglaubigung der von konfessionellen Schulen aus-

gestellten Zeugnisse vonseiten der Regierungsbehörden kann nur im Falle stattgefundenen Missbrauches verweigert werden.

6. Zur Erklärung beim Unterricht von Geschichte, Geografie, rumänischer Sprache und Literatur kann auch die Lehrsprache der Schule gebraucht werden.

7. In den Elementarschulen soll Geschichte und Geografie nicht als besonderer Gegenstand, sondern in Lesestücken in rumänischer Sprache unterrichtet werden.

8. Bei Vergleich der §§ 39 und 109 können jene Professoren der Nationalgegenstände, die zum Geschichts- und Geografiefach befähigt sind, die Geschichte und Geografie Rumäniens ohne neuerliche Fachprüfung unterrichten, nur müssen sie von rumänischer Sprache Prüfung bestehen, falls sie diese noch nicht absolviert haben.

9. Der Minister wird die Namen der von ihm entsendeten Kommissäre dem Schulerhalter bekanntgeben.

Schliesslich beantrage ich, dass wir unserem Bischof Dank sagen für seine vielen Bemühungen, die er zur Milderung der Gesetzesvorlage mit Aufopferung und vielen Demütigungen auf sich nahm.

Klausenburg, den 12. Januar 1926.